

Zeitschrift:	Kinema
Herausgeber:	Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band:	5 (1915)
Heft:	44
 Artikel:	Staatsrechtlicher Rekurs unserer Neuerburger Kollegen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-719909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz“

Organ reconue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse“

Druck und Verlag:

KARL GRAF
Buch- und Akzidenzdruckerei
Bülach-Zürich
Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Abonnements:
Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 15.-

Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise:
Die viergespartene Petitzeile
40 Rp. - Wiederholungen billiger
la ligne - 40 Cent.

Zahlungen nur an SCHÄFER & CIE, Zürich I.

Inseraten-Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Annoncen-Regie:

E. SCHÄFER & CIE, Zürich I
Annونценexpedition
Gerbergasse 5 (Neu-Seidenhof)
Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Staatsrechtlicher Rekurs unserer Neuerburger Kollegen.

Am 1. Juni 1915 erließ der Staatsrat des Kantons Neuenburg eine Verordnung über die cinematographischen Vorstellungen, in welcher die folgenden polizeilichen Bestimmungen aufgestellt sind. Nach Art. 4 wird Kindern unter 16 Jahren der Zutritt verboten, auch wenn sie von ihren Eltern oder Vormündern begleitet sind. Ausgenommen sind nur speziell für die Jugend veranstaltete und von der Schulbehörde kontrollierte Nachmittagsvorstellungen. Nach Art. 6 können die Gemeinden die Films einer Filmzensur durch die Gemeindepolizei unterwerfen. In diesem Falle kann die polizeiliche Kontrollkommission sich die Films 24 Stunden vor der Vorstellung vorführen lassen und beanstandete Films von der öffentlichen Vorstellung ausschließen. Endlich wird in Art. 11 den permanenten Cinematographtheatern neben den bisher auf diesen Betrieben ruhenden öffentlichen Abgaben eine Gebühr von 80 Fr. per Monat auferlegt, in welche sich Staat und Gemeinde zur Hälfte teilen.

Gegen diese Bestimmungen haben zwei Cinematographenbesitzer von Neuenburg einen staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht gerichtet wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Sie sahen in der Verordnung hauptsächlich eine unzulässige Einschränkung der Handels- und Ge-

werbefreiheit und einen Verstoß gegen die persönliche Freiheit und gegen die Rechtsgleichheit.

Das Bundesgericht hat die Beschwerden mit den folgenden Gründen abgewiesen:

Was zuerst die behauptete Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit durch Art. 11 der Verordnung betrifft, so darf nach der bundesgerichtlichen Praxis ein an sich nicht zu beanstandender Gewerbebetrieb von Seiten der Kantone nicht derart mit Abgaben irgendwelcher Art — Steuern im technischen Sinne oder sonstigen Gebühren — belastet werden, daß dadurch die Realisierung eines angemessenen Geschäftsgewinnes für das betreffende Gewerbe allgemein verunmöglicht und so dessen Ausübung in Frage gestellt oder doch wesentlich erschwert würde. Eine solche unzulässige Prohibitionmaßnahme liegt nach der Ansicht des Bundesgerichts hier nicht vor, wenn auch zugegeben werden muß, daß mit Art. 11 eine hohe und harte Besteuerung für die Cinematographtheater geschaffen worden ist.

Auch die Art. 4 und 6 enthalten keine unstatthaften Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit. Das Argument der Rekurrenten, daß das absolute Verbot der Zulassung von Kindern unter 16 Jahren auch eine Reduktion des Besuches der Eltern zur Folge habe, ist nicht ausschlaggebend. Die Zulassung von Kindern zu cinematographischen Vorführungen ist ohne Zweifel mit erheblichen sittlichen und gesundheitlichen Gefahren verbunden. Auch nicht eigentlich unsittliche Bilder sind für die Jugend gefährlich, da sie geeignet sind, ihre empfängliche Vorstellungswelt, ihr sittliches Empfinden und ihr Urteil zu trüben und zu gefährden. Soweit das Programm nicht besonders für Kinder ausgewählt ist, erscheint es durchaus

gerechtfertigt, den Zutritt den Kindern zu verbieten. Derartige polizeiliche Verfügungen stehen mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch, selbst wenn sie für das betreffende Gewerbe gewisse Beschränkungen mit sich bringen.

Gegen die Filmzensur wird von den Rekurrenten vorgebracht, daß, da die Filme von den Kinematographen jeweils auf sieben Tage gemietet sind, durch das Erfordernis der Vorführung 24 Stunden vor der öffentlichen Schaustellung ihnen ein ganzer Aufführungstag und dessen Einnahmen verloren gehe. Sobald aber feststeht, daß die Filmzensur grundsätzlich mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht im Widerspruch steht (das wird auch von den Rekurrenten nicht angezweifelt), kann ihre Ausgestaltung im Einzelnen es auch nicht sein, es wäre denn, daß sie für das Gewerbe vegetarisch ausgebildet würde. Das kann aber in vorliegendem Fall nicht gesagt werden, da die Frist von 24 Stunden nicht übertrieben ist und es einer Vorführung zur Kontrolle und Begutachtung bedarf.

Soweit eine Verlezung der persönlichen Freiheit geltend gemacht wird, ist auch dieser Vorwurf unbegründet. Die Rekurrenten erblicken in dem Verbot der Zulassung von Kindern eine Beschränkung der elterlichen Gewalt, welche ein Ausflug der durch Art. 7 der Kantonsverfassung geschützten persönlichen Freiheit sei. Zu Unrecht, denn die elterliche Gewalt ist keine swegs um beschränkt anerkannt. Der Staat kann die persönliche Freiheit und damit auch die elterliche Gewalt aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, der öffentlichen Gesundheit und humanitären Erwägungen sehr wohl einschränken. Die Kantone sind hierzu durch Art. 6 Z.-G.-B. ausdrücklich ermächtigt. Die Einschränkung hat nur durch öffentlichen Rechtsatz zu geschehen, worunter nicht notwendig ein Gesetz im technischen Sinne, sondern jeder Rechtsatz gemeint ist.

Endlich ist auch der Rekursgrund der Verlezung der Rechtsgleichheit abzuweisen, welcher darin bestehen soll, daß die Mehrbelastung nur die Kinematographenbesitzer und nicht auch die andern Schaustellungen, wie Marktbuden, Menagerien usw. treffe. Allein die Rechtsgleichheit ist bekanntlich keine absolute, um da die kinematographischen Aufführungen mit Bezug auf Moral und Sittlichkeit ganz andere gefährdende Momente aufweisen, wie die zum Vergleich herangezogenen Unternehmungen, ist mit Rücksicht darauf eine Ausnahmestellung durchaus gerechtfertigt.

(Wie lange gehts noch, bis endlich unsere Kollegen alle einschen, daß nur ein starker Verband, niemals Einzelne, etwas zu erreichen vermögen. Red.)



Allgemeine Rundschau.

Schweiz.

— Aus dem schweizerischen Handelsamtsblatt Bern. Inhaberin der Firma S. Brunschweiler in St. Gallen ist Susanna Brunschweiler, von Erlen und Ried, in Taublat. Kinematograph; St. Magnihalde 7. Die Firma erteilt Prokura an Karl Chour von Prag, in St. Gallen.

— Die eidgenössische Strafrechtskommission beendete ihre 8. Session mit der Erledigung des zweiten Buches. Gestrichen wurde u. a. der Kinematographenartikel, in der Meinung, daß diese Regelung in der Spezialgesetzgebung oder dem kantonalen Polizeistrafrecht überlassen werden müsse. — Also nur aufgehoben, nicht aufgehoben!

Bern. Ein neuer Kino. Die Direktion des Kinematographs Zentral gibt bekannt, daß am Montag Abend die letzten Vorstellungen in den alten Lokalitäten im Amhausgässchen stattfinden werden. Im Hause des Hotels „St. Gotthard“ auf dem Bubenbergplatz wird ein neues Kinotheater eingerichtet, in dem der Betrieb auf Ende des Jahres aufgenommen werden soll.

— Die Überfüllung der Kinotheater gibt in letzter Zeit öfters Anlaß zu Verhandlungen vor dem Polizeirichter. Es wird dabei dargetan, daß die Sitzplätze die Zuschauer nicht mehr zu fassen vermöchten und ein großer Teil von ihnen in den Gängen stehen bleiben mußte. Eine gleichlautende Klage richtete sich gegen eine hiesige Kinobesitzerin. Außerdem soll die Angeklagte Eintrittskarten an schulpflichtige Kinder, die nicht in Begleitung Erwachsener waren, verkauft haben. Die Frau beleuchtete die Schwierigkeit der Durchführung dieser Verordnung, indem die Jugend gern zu der Behauptung greife, sie werde von einem Erwachsenen im Theater erwartet oder dieser kommt sofort nach. Die Buße, die der Richter über die Frau verhängte, betrug 15 Fr. samt Kosten.

Ausland.

— Deutsche Filme im Ausland. Die Film-Export-Gesellschaft m. b. H. Düsseldorf konnte Ende September d. J. auf das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit zurückblicken. Die Gesellschaft, so schreibt die „Kölnische Zeitung“, ist auf Anregung des Bureaus zur Verbreitung von deutschen Nachrichten im Auslande und des Provinzialverbandes Rheinland und Westfalen des Verbandes zur Wahrung der Interessen der Kinematographie ins Leben gerufen worden zu dem Zwecke, in größerem Umfange als bisher deutsche Filme ins Ausland und in erster Linie in die besetzten Landesteile von Belgien und Nordfrankreich zu bringen. Die Gesellschaft ist keine Erwerbsgesellschaft im eigentlichen Sinne, aus den Erträgnissen erhalten die Gesellschafter lediglich 5 Prozent Zinsen, alles andere fließt nach Deckung der Unkosten der Filmindustrie und Filmverleiher zu, für welche die Film-Export-Gesellschaft die Unterbringung der Filme gewissermaßen als Treuhänderin übernimmt. Nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten nimmt die Film-Export-Gesellschaft von Monat zu Monat einen größeren Aufschwung, zumal, da die Filmtheaterwelt in Belgien inzwischen entschieden eine Belebung erfahren hat. Das hatte wiederum zur Folge, daß die Preise für Leihgebühren, die zu Beginn des Krieges fast zur Unrentabilität herabgesunken waren, ebenfalls steigende Tendenz nehmen. Zur Ehre des deutschen Filmgewerbes muß hier gesagt werden, daß auch in der ersten Zeit, als noch keine so günstigen Resultate wie heute vorlagen, und man vielfach noch mit einem Mißerfolg rechnen mußte, eine große Anzahl deutscher Firmen der Filmindustrie bereitwillig gutes Material zum Vertrieb in Belgien zur Verfügung gestellt und dadurch zu dem bis heute